

## **§ 96 Landesamt für Datenschutzaufsicht**

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 TMG ist das Landesamt für Datenschutzaufsicht zuständig.